

Die  
**Vormundschafts-Ordnung**

zum praktischen Gebrauche

für

**Familienväter und Vormünder**

von

**H. Zelle,**  
Stadtsyndicus.

Zweite durchgesehene Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1887.

Die  
**Vormundschafts-Ordnung**

zum praktischen Gebrauche

für

**Familienväter und Vormünder**

von

**N. Zelle,**  
Stadtsyndicus.

Zweite durchgesehene Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1887

ISBN 978-3-662-39316-1

ISBN 978-3-662-40356-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-40356-3

**M**inderjährige erhalten einen Vormund, wenn der Vater verstorben ist, wenn seine väterliche Gewalt aufhört oder ruht, und wenn er selbst bevormundet wird (§ 11 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875).

Vormundschaft über Minderjährige.

In 3 Fällen wird eine eigentliche (gerichtliche) Vormundschaft nicht eingeleitet, sondern es tritt die f. g. gesetzliche ein: 1) wenn die väterliche Gewalt erlischt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt. Dann wird der Vater gesetzlicher Vormund. 2) Ueber ein uneheliches Kind wird dessen Großvater mütterlicher Seite gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt (§ 12). 3) Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt (§ 13).

Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter, die großjährigen Geschwister, derjenige, der den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, sowie die Standesbeamten verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen (§ 16).

Anzeige=pflicht.

Vormund-  
schaftsgericht.

Das Vormundschaftsgericht wird von den Amtsgerichten verwaltet (§ 1 und § 26 des Ausführ.-Ges. zum Gerichts-Verfassungs-Ges.). Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater zuletzt seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat (§ 2). Bei unehelichen Kindern entscheidet Wohnsitz beziehentlich Aufenthaltsort der Mutter zur Zeit der Geburt (§ 3); bei Findlingen, deren Eltern unbekannt, der Fundort (§ 7). Aus erheblichen Gründen kann das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft — unter Zustimmung des Vormundes, wenn solcher schon bestellt ist — an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben (§ 9). Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde bei dessen vorgesetzter Instanz (Appellationsgericht u.) Statt, welche dann darüber endgültig entscheidet (§ 10).

Das Vormundschaftsgericht hat zunächst das Vermögen des Mündels sicher zu stellen, so lange ein Vormund noch nicht vorhanden, und diesen zu bestellen (§ 15).

Personen, die  
ein Recht ha=  
ben, Vor=  
münder zu  
werden.

Gewisse Personen haben ein Recht darauf, zu Vormündern berufen zu werden. Es sind dies in nachstehender Reihenfolge (§ 17):

1. wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;
2. wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist;

unter „Urkunde“ ist hier jede einfache Schrift zu verstehen, ohne daß es bei derselben einer besonderen Form oder Beglaubigung bedarf;

3. die Mutter (wenn sie sich nicht anderweitig wieder verheirathet hat oder vom Vater des Mündels geschieden ist) über ihre ehelichen Kinder;
4. wer von der Mutter, wenn diese bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat, im Testament, beglaubigter Urkunde oder einfacher Schrift (wie vorstehend unter Nummer 2) benannt ist;

5. der Großvater väterlicher Seits;

6. der Großvater mütterlicher Seits.

Ist einer der hiernach zur Vormundschaftsführung Berechtigten übergegangen, so ist die Beschwerde dagegen nur bis zum Ablaufe von 4 Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormundes zulässig (§ 18).

Kann die Vormundschaft keinem der vorgedachten Berechtigten übertragen werden, so ersucht der Richter den Gemeindevorstand um einen Vorschlag (§ 53). Dabei sind geeignete Verwandte oder Verschwägerter des Mündels zunächst zu berücksichtigen. Auch ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen (§ 19).

Vom Gemeindevorstande vorzuschlagene Vormünder.

Letztere Vorschrift erhält nur eine Anleitung; sie soll nicht ausschließen, daß in geeigneten Fällen auch ein solcher Vormund ausgewählt und bestellt wird, der ein anderes religiöses Bekenntniß hat, als der Mündel.

Für mehrere Geschwister wird in der Regel nur Ein Vormund bestellt (§ 19).

Die Uebernahme der Vormundschaft ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht. Sie kann durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark erzwungen werden.

Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft.

Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Ist 3 Mal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen (§ 20).

Es giebt indessen Personen, die unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind, und solche, die eine Vormundschaft ablehnen können. Unfähig sind (§ 21) 1) Vormundete oder Handlungsunfähige; 2) wer noch nicht großjährig (21 Jahr alt) ist; 3) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist; 4) Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens; 5) wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt; 6) wer vom Vater oder von der Mutter durch Testament, beglaubigte Urkunde oder einfache Schrift ausgeschlossen worden ist; 7) weib-

Unfähigkeit.

liche Personen, mit Ausnahme der Mutter für ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und der Großmutter (sofern sie nicht bei etwaiger Ehescheidung für den schuldigen Theil erklärt sind), sowie mit Ausnahme derjenigen weiblichen Personen, die der Vater oder die Mutter des Mündels im Testament, beglaubigter Urkunde oder einfacher Schrift berufen haben.

Eine Frau, welche mit einem Andern, als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung ihres Ehemannes zum Vormunde bestellt werden; der Ehemann haftet dann für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge (§ 32).

Staatsbeamte und besoldete Kommunal- oder Kirchenbeamte bedürfen zur Führung der Vormundschaft einer Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde (§ 22).

Ablehnungs-  
gründe.

Ablehnen können die Uebernahme einer Vormundschaft (§ 23):

1. weibliche Personen;
2. wer das 60. Lebensjahr überschritten hat;
3. wer bereits 2 oder mehrere Vormundschaften oder Pflégschaften führt;

hierbei werden Gegenvormundschaften nicht mitgerechnet;

4. wer an einer, die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
5. wer nicht im Bezirke des Vormundschaftsgerichtes seinen Wohnsitz hat;
6. wer vom Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit für eine erhebliche Vermögensverwaltung angehalten wird;
7. wer 6 oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgerichte vor der Verpflichtung geltend gemacht wird.

Mehrere  
Vormünder.

Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit, oder,

wenn solche nicht zu erzielen, das Vormundschaftsgericht. Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltet jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbstständig. Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden (§ 30).

Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt. Auslagen aber werden dem Vormunde aus dem Vermögen des Mündels erstattet, und Dienste seines Gewerbes oder Berufes (Prozessführungen Seitens eines Rechtsanwaltes z.) honorirt (§ 33). Der Erblasser des Mündels kann dem Vormunde ein Honorar bestimmen, ebenso das Vormundschaftsgericht, nach Anhörung des Gegenvormundes, bei einer besonders umfangreichen Vermögensverwaltung (§ 34). Honorar.

Dem Vormunde liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob (§ 27). Für die Kosten der Erziehung des Mündels kann das Stammvermögen angegriffen werden, wenn die Einkünfte dazu nicht ausreichen (§ 37). Der Mutter steht die Erziehung unter Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisensrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden (§ 28). Pflichten des Vormundes.

Dieser Waisensrath hat vornehmlich die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und dessen Erziehung in körperlicher und sittlicher Hinsicht zu führen. Kann er dabei nicht selber genügend durchgreifen, so wendet er sich um Abhülfe an das Vormundschaftsgericht, dem er auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen und, wie schon oben erwähnt, die Vormünder vorzuschlagen hat (§ 53). Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisensrath des Bezirks, in Gemeinde-  
waisensrath



welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie von den gesetzlichen Vormundschaften der mütterlichen Großväter über uneheliche Kinder und der öffentlichen Anstalten über die darin aufgenommenen Kinder Kenntniß zu geben und die Vormünder namhaft zu machen. Verzieht der Mündel in einen anderen Waisenrathsbezirk, so hat der Vormund dem Waisenrath und dieser dem neuen Waisenrath davon Kenntniß zu geben (§ 54).

Was die Organisation der Waisenräthe anbelangt, so sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeintheile ein oder mehrere Gemeindemitglieder als unbesoldete Gemeindebeamte mit dem Amte zu betrauen. Für kleine benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden, welche letzteren in selbstständigen Gutsbezirken von dem Gutsvorsteher zu ernennen sind. — Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenrathes besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Orgauen der Gemeindeverwaltung verbunden werden (§ 52).

Sinsichtlich der Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels sei hier noch bemerkt, daß es wegen der Consense zur Eheschließung bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Allgem. Landrecht bestimmt (§ 54, Theil II, Titel 1): Der „Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes nicht erteilen.“

Vermögens-  
verwaltung  
Seitens des  
Vormundes.

Das Vermögen des Mündels bekommt der Vormund in die Hände. Er hat es nach seiner besten Einsicht zu verwalten.

Sicherung  
der Mündel.

Zur Sicherung der Mündel schreibt das Gesetz bezüglich der freien Vermögensverwaltung Seitens der Vormünder folgende Maßnahmen und Beschränkungen vor:

Gegenvor-  
mund.

1. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. Dies muß geschehen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung ver-

kunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

Von einer „Vermögensverwaltung“ in diesem Sinne wird da nicht die Rede sein können, wo nur eine kleine, in kurzer Zeit für die Verpflegung und Erziehung der Mündel aufzubrauchende Geldsumme vorhanden ist. — Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Vater und Mutter können die Bestellung des Gegenvormundes durch Testament, beglaubigte Urkunde oder einfache Schrift untersagen (§ 26). Ein Honorar darf dem Gegenvormunde vom Vormundschaftsgericht nicht zugebilligt werden (§ 34).

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormundes ordnungsmäßig geschieht, und dem Vormundschaftsgerichte von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Vormundes Anzeige zu machen (§ 31).

2. Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

Haftungs-  
pflicht des  
Vormundes  
und Gegen-  
vormundes.

Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkte der Bestellung (§ 32).

3. Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Vermögens-  
verzeichniß.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblasser des Mündels durch Testament, beglaubigte (d. h. gerichtliche oder notarielle) Urkunde oder einfache Schrift die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe vom Vormundschaftsgericht sofort einzuziegeln, nachdem es der Vormund eingereicht hat (§ 35).

Ueberhaupt sind alle Bestimmungen zu befolgen, die ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände für den Vormund getroffen hat (§ 36).

Verbot von  
Schenkungen.

4. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen, soweit Geschenke nicht üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden (§ 38).

Anlegung der  
Mündel-  
gelder.

5. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnis mit dem Gegenvormund sicher anzulegen, und zwar:

a) in Schuldverschreibungen, welche vom deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder hinsichtlich der Verzinsung garantirt sind; oder

b) in Preussischen Rentenbriefen; oder

c) in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen; oder

d) auf sichere Hypothek oder Grundschulden.

Für sicher gelten dieselben, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten  $\frac{2}{3}$  des durch ritterschaftliche,

landschaftliche, gerichtliche oder Steuer-Laxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Laxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Laxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommen.

Sicheren Hypotheken stehen die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Creditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen sind, und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die vorher angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

e und f) bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen können Mündelgelder belegt werden, wenn sie nach den obwaltenden Umständen nicht so, wie vorher unter a) bis d) gedacht, angelegt werden können (§ 39).

6. Veräußert oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit 6% jährlich verzinsen (§ 39). Verzögerte Geldanlegung.
7. Vermögensgegenstände des Mündels darf der Vormund nicht in seinen Nutzen verwenden. Geld, bei dem dies der Fall, muß er von der Verwendung an mit 8—20% (nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts) verzinsen. — Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf dieser für den Mündel nicht erwerben (§ 40). Nutzung des Mündelvermögens durch den Vormund.
8. der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es (§ 41): Genehmigung des Gegenvormundes.
  - a) zur Veräußerung von Wertpapieren,
  - b) zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung

von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,

- c) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

Genehmi-  
gung des  
Vormund-  
schafts-  
gerichts.

9. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es (§ 42):

- a) zur Entlassung des Mündels aus der Preuß. Staatsangehörigkeit,
- b) zur Annahme des Mündels an Kindesstatt,
- c) zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft,
- d) zur Erbaueinandersetzung.
- e) zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen; auch die Art der Veräußerung (ob durch gerichtliche oder notarielle Versteigerung oder aus freier Hand) wird vom Vormundschaftsgerichte bestimmt (§ 44),
- f) zum Erwerb unbeweglicher Sachen durch lästigen Vertrag (Kauf etc.),
- g) zur Verpachtung oder Vermietung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreintrag von 3000 Mark oder mehr eingeschätzt sind,
- h) zur Abschließung von Vergleich, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 Mark übersteigt,
- i) zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts,

- k) zur Eingehung wechselfähiger Verbindlichkeiten, wozu jedoch eine allgemeine Genehmigung erteilt werden darf, wenn die Verwaltung dies erfordert (§ 45),
- l) zur Ertheilung einer Procura,
- m) zur Aufnahme von Darlehen,
- n) zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten,
- o) zur Entfugung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

Die Erbauseinanderlegung, bei der ein Mündel interessiert, kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift erfolgen (§ 43).

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über vorstehende Fälle, die seiner Genehmigung unterliegen, den Gegenvormund, und vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts den Mündel, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören. (§ 55).

Der Vater des Mündels kann den von ihm benannten Vormund durch Testament, beglaubigte Urkunde oder einfache Schrift von der Nothwendigkeit der vorstehend unter 8 gedachten Genehmigungen des Gegenvormundes und der vorstehend unter 9 d—o gedachten Genehmigungen und Bestimmungen des Vormundschaftsgerichts befreien (§. 47).

10. Der Vormund muß dem Vormundschaftsgerichte über die Vermögensverwaltung jährlich (bei geringeren Verwaltungen alle 2—3 Jahre) Rechnung legen. Rechnungslegung.  
Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder thun dies gemeinschaftlich. Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Beläge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er

alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre. Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormunde unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen. Nach Prüfung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht und Erledigung etwaiger Erinnerungen erhält der Vormund die Beläge zurück und kann Abschrift der Rechnung verlangen. (§ 56).

Der Vater als Vormund, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung (d. h. also nicht von der, später noch näher zu erwähnenden Schlußrechnung) frei. Vater und Mutter sind berechtigt, durch Testament, beglaubigte Urkunde oder einfache Schrift den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung (also auch nicht von der Schlußrechnung) zu befreien (§ 57 u. § 68).

Größere Befugnisse, als das neue Gesetz zuläßt, behält der Vormund, wenn er schon vorher bestellt oder berufen ist und ihm solche durch Verfügung der Eltern oder des Erblassers des Mündels nach dem bisherigen Rechte zuläßigerweise eingeräumt sind (§ 94).

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle 2 Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormunde unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater als Vormund ist von dieser Verpflichtung frei. Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnis ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rech-

nungslegung und der Einreichung der Vermögensüberficht zu erachten (§ 57).

11. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit, die jederzeit erhöht, gemindert oder erlassen werden kann, angehalten werden. Kosten die daraus erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten (§ 58).

Sicherheitsstellung.

Daß der Vormund, der zur Sicherheitsbestellung angehalten wird, die Vormundschaft ablehnen kann (§ 23), ist schon oben erwähnt.

Vater und Mutter des Mündels können durch Testament, beglaubigte Urkunde oder einfache Schrift den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zu Sicherheitsstellung befreien; das Vormundschaftsgericht kann aber trotzdem eine solche fordern, wenn ihm dies durch eingetretene Umstände nöthig erscheint.

Vater, Mutter, Ehemann und Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Sicherheitsstellung frei (§ 59).

12. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden. Gegen den Vater als Vormund und den von ihm benannten und in der mehrfach gedachten Form davon befreiten Vormund findet solche Anordnung nicht Statt.

Deponirung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Umgekehrt kann aber auch der bestellte Vormund verlangen, daß das Vormundschaftsgericht die Verwahrung eintreten läßt (§ 60). — —



**Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.** Das Vormundschaftsgericht, welches über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und Gegenvormundes die Aufsicht führt, kann gegen dieselben Ordnungsstrafen bis je 300 Mark verhängen (§ 51).

**Anhörung von Verwandten.** Es muß vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels drei von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich hören. Auch ohne Antrag kann es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich hören (§ 55).

**Beendigung der Vormundschaft.** Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel großjährig (21 Jahr alt) oder für großjährig erklärt wird (was mit 18 Jahren, unter Einwilligung des Mündels selbst und seines etwa noch lebenden Vaters nach geführter Sachuntersuchung durch das Vormundschaftsgericht erfolgt § 61 und 97), wenn er in väterliche Gewalt tritt (adoptirt wird) und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört (§ 61).

**Absetzung, Rücktritt und Tod des Vormundes.** Wird Vormund oder Gegenvormund handlungsunfähig, oder der Mündel in eine öffentliche Verpflegungsanstalt aufgenommen, so erlischt ihr Amt (§ 62). Das Vormundschaftsgericht kann sie wegen Pflichtwidrigkeiten entsetzen. Aus erheblichen Gründen, namentlich den oben C. 5 unter 4—7 angeführten Ablehnungsgründen, wenn diese während der Vormundschaft eintreten, können sie entlassen werden (§ 63).

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder die nicht von ihnen selbst beantragte Entlassung ist nur binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig (§ 63).

Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels zu entscheiden, ob sie als Vormund beizubehalten, was auch ihr Ehemann verweigern kann (§ 64).

Stirbt der Vormund oder Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der im Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen. — Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang des einen das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben (§ 65).

Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen 2 Monaten Schlußrechnung zu legen. Der Gegenvormund muß diese mit seinen Bemerkungen versehen, sowie über die Gegenvormundschaft Auskunft ertheilen. Die Schlußrechnung ist dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neuen Vormunde zur Erklärung vorzulegen, und, wenn wesentliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Quittung und Entlastung herbeizuführen (§ 67), die von den Genannten (welche die Vormundschaftsakten dazu einsehen können) erteilt werden müssen, auch wenn wegen einzelner Ausstellungen ein Vorbehalt gemacht wird (§ 69). —

Schluß-  
rechnung.

Das Vormundschaftsgericht kann in allen seinen Rechten und Pflichten durch einen Familienrath ersetzt werden (§ 75). Ein solcher muß gebildet werden:

Familien-  
rath.

1. wenn Vater oder Mutter des Mündels durch Testament, gerichtliche oder notarielle Urkunde oder durch einfache Schrift dies angeordnet haben,
2. wenn 3 Personen, welche mit dem Mündel bis zum 3. Grade verwandt oder verschwägert sind, oder
3. Vormund oder Gegenvormund die Bildung beantragen.

Vater und Mutter können sie auch in der gedachten Form untersagen.

Zum Eintritt in den Familienrath ist Niemand gezwungen (§ 71).

Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und höchstens 6 männlichen, zur Führung einer Vormundschaft gesetzlich fähigen Verwandten oder Verschwägerten des Mündels. Andere Personen können Mitglieder werden durch Berufung des Vaters oder der Mutter in der vorstehend unter 1) gedachten Form oder durch Beschluß eines bestehenden Familienraths.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied sein (§ 72).

Soweit die Mitglieder nicht durch Vater oder Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten, oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Beschlußfähigkeit (Vormundschaftsrichter und mindestens 2 Mitglieder) durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann. Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath (§§ 73 und 76).

Sind außer dem Vormundschaftsrichter nur 2 Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath 1 oder 2 Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben (§ 76).

Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag zweier Mitglieder, des Vormundes oder des Gegenvormundes oder von Amtswegen zusammengerufen. Er faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag (§ 77).

Beschwerden gegen seine Beschlüsse gehen an die höhere gerichtliche Instanz (§ 78), welche die Mitglieder des Familien-

rathes aus denselben Gründen, wie einen Vormund, entsetzen oder entlassen kann. Gegen Mitglieder, die unentschuldig ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. verhängen. Hiergegen ist Beschwerde an die höhere gerichtliche Instanz zulässig (§ 79).

Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung eines Familienrathes, so tritt anstatt desselben wieder in gewöhnlicher Weise das Vormundschaftsgericht ein (§ 80).

---

**Großjährige** erhalten einen Vormund, wenn sie

1. für geisteskrank erklärt sind, oder
2. für Verschwender erklärt sind, oder
3. taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind (§ 81), oder
4. mit unbekanntem Aufenthalte ein Jahr lang abwesend oder an ihrer Rückkehr und an der Besorgung ihrer Vermögens-Angelegenheiten gehindert sind und für die letzteren einen Bevollmächtigten nicht haben.

Vormundschaft über  
Großjährige.

Aus dringenden Gründen kann die Bestellung eines Vormundes schon vor Ablauf des Jahres erfolgen (§ 82).

Auf die Vormundschaft über Großjährige finden die vorgedachten Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 83), mit folgenden Modificationen: dasjenige Gericht ist zuständig, in welchem der Großjährige seinen Wohnsitz, eventuell Aufenthalt hat, eventuell seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (§ 4 und 5). Der Vater ist gesetzlicher Vormund. Die Ehefrau ist zur Vormundschaftsführung fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte. Dem Vormunde eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden (§ 83).

---

**Pflegschaft** (früher Curatel genannt) tritt ein, wenn die Pflegschaft.  
in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen für bestimmte Gelegenheiten eine besondere Vertretung brauchen (falls ihr Interesse mit dem des Vaters oder

Vormundes in Widerstreit geräth, falls Vater oder Vormund durch Krankheit oder Abwesenheit behindert sind 2c.), ferner wenn es sich um unbekante Erben eines Nachlasses handelt (wobei immer ein Honorar zugebilligt werden kann) und wenn Personen, die selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten der Vertretung bedürfen. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich. Sonst finden die obgedachten Vorschriften über Vormundschaften auch hier entsprechende Anwendung (§§ 86—91).

---

## A n h a n g.

---

Formular für dasjenige, was der Vater bezüglich der Vormundschaft über die bei seinem Tode hinterbleibenden minderjährigen Kinder nach der Vormundschaftsordnung in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde, oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen einfachen Privatschrift anordnen kann.

(Die Mutter, sofern sie bis zum Tode die Vormundschaft über die Kinder führt, kann dieselben Verfügungen treffen, mit Ausnahme der unter 5 und 8 gedachten.)

---

Ich, der endesunterschiedene Eigenthümer Johann Friedrich Steigerer ordne bezüglich der Vormundschaft über meine nach meinem Tode hinterbleibenden minderjährigen Kinder Folgendes an:

1. Zum Vormunde ernenne ich in nachstehender Reihenfolge:
  - a) meine Ehefrau Amanda Rosalie Steigerer geb. Viethaler; sodann, wenn diese nicht oder nicht mehr Vormund sein kann oder will:
  - b) meinen Bruder, den Möbelfabrikanten Rudolph Emil Steigerer hiersebst;  
sodann, wenn dieser nicht oder nicht mehr Vormund sein kann oder will:
  - c) den Rentier Carl Heinrich Wohlgeborgen hiersebst;  
sodann, wenn dieser nicht oder nicht mehr Vormund sein kann oder will:

- d) die Halbschwester meiner Ehefrau Fräul. Elisabeth  
Constanze Männlich hierseibst;  
sobann, wenn zc.
- e) zc. zc.

2. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß keine der vorstehend von mir benannten Personen mehr Vormund sein kann oder will, sodaz ein Vormund vom Gemeindevaisenrathe vorzuschlagen und vom Vormundschaftsgerichte zu bestellen wäre, so schließe ich von solcher Wahl und Bestellung meinen Vetter, den Candidaten Leberecht Ambrosius Leisetreter hiermit aus.

3. Die Bestellung eines Gegenvormundes untersage ich so lange eine der von mir benannten Personen als Vormund im Amt ist.

(Will man die Bestellung eines Gegenvormundes nicht untersagen, so kann man auch, ähnlich wie oben unter 1, bestimmte Personen dazu benennen).

4. Als Erblasser meiner Kinder verbiete ich die Offenlegung des Verzeichnisses meines Nachlasses.

(Ist diese Bestimmung getroffen, so ist die unter 6 nachfolgende Bestimmung schon darin enthalten, sowie auch die Befreiung von der Einreichung der Vermögensübersicht).

5. Ich befreie jeden der von mir ernannten Vormünder von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes zu den, § 41, § 42 Nr. 4—14 und § 44 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezeichneten Handlungen.

(Die hier gesperrt gedruckten Worte fallen weg, wenn die Bestellung eines Gegenvormundes untersagt ist.

Wird ein Familienrath eingesetzt, so tritt dieser an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes).

6. Desgleichen befreie ich jeden der von mir ernannten Vormünder von der Rechnungslegung während der Verwaltung, — etwas, was sich nach dem Gesetze bezüglich meiner Ehefrau, wenn und so lange diese Vormund ist, von selbst versteht.

(Man vergl. die Bemerkung zu 4).

7. Ferner befreie ich jeden der von mir benannten Vormünder von der Pflicht zur Sicherheitsbestellung, (— für meine Ehefrau ebenfalls schon im Gesetz ausgesprochen —).
  8. Sodann befreie ich jeden der von mir benannten Vormünder von der, in § 60 der Vormundschaftsordnung festgesetzten Pflicht, Werthpapiere ic. der Mündel auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung zu geben oder Werthpapiere außer Kurs zu setzen.
  9. Ich ordne die Bildung eines Familienrathes an.  
(Oder ich untersage die Bildung eines Familienrathes).  
Derselbe soll bestehen aus:
    - a) meinem Bruder, dem Kaufmann Richard Ludwig Steigerer hiersebst,
    - b) meinem Schwager, dem Königl. Rechnungsrath a. D. Ernst Vielthaler hiersebst,
    - c) meinem Nessen, dem Buchhalter Adolph Friedrich Treue hiersebst,
    - d, e u. f) den Freunden unserer Familie, dem Musikdirector Felix Streicher, dem Banquier Isidor Nimm und dem Bäckermeister Kleinbemmer hiersebst.
-



- Anleitung, Technische, zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewicht-Revisionen.** Karton. M. —,30.
- Böttger, Dr. H., Die Apotheken-Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, auf Grundlage der allgemeinen politischen, Handels- und Gewerbe-gesetzgebung dargestellt und mit ausführlichen Erläuterungen versehen. Erster Band: Reichsgesetzgebung.** M. 7,—.  
In Leinwandband M. 8,—.
- — Dasselbe. Zweiter Band: Landesgesetzgebung. M. 7,—.  
In Leinwandband M. 8,—.
- — Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln. (Kais. Verordn. v. 4./1. 75.) Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe erläutert. Karton. M. 2,—.
- Esler H., Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen. Vierte erheblich vermehrte Auflage.** Karton. M. 3,—.
- — Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. M. 1,20.
- Feld- und Forstpolizei-Gesetz. Vom 1. April 1880. (Amtliche Ausgabe mit Erläuterungen für die Forstschutzbeamten.)** M. —,40.
- Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878. (Amtliche Ausgabe mit Erläuterungen für die Forstschutzbeamten.)** M. —,20.
- Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. Mit den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes.** M. —,60.
- Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten nebst Instruktionen für die Königl. Forst- und Jagdbeamten, sowie für die Communal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten.** M. —,25.
- Feld, Otto, Gesetze und sonstige Bestimmungen betreffend die Gewerbesteuer in Preußen, mit gewerbepolizeilichen Vorschriften für Verwaltungs- und Polizey-Beamte, die Staatsanwaltschaft und Schöffengerichte. Zweite verbesserte Auflage.** In Leinwandband M. 5,—.
- Kohst, Dr. F., Sammlung der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetze vom Jahre 1806 bis auf die neueste Zeit. Mit Erläuterungen.** Karton. M. 3,60.
- Kowalzig, F., Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichs-Ober-Handelsgerichts. Dritte vermehrte Ausgabe.** Karton. M. 3,60.
- — Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts. Zweite vermehrte Ausgabe. Karton. M. 10,—.
- — Das reichsgesetzliche Urheberrecht an Schriftwerken, das Reichshaftpflichtgesetz, das reichs- und territorial-gesetzliche Versicherungsrecht, die altpreussischen und gemeinrechtlichen Bestimmungen über Schiedsgerichte, erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts. Karton. M. 2,80.